

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

LEICHT Sachverständige • Maillingerstraße 9 • 97082 Würzburg

umweltausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)542-C
öAn. am 22.03.21
18.03.2021

Karin Leicht, Dipl.-Ing. (BA)
von der IHK Würzburg-Schweinfurt
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Schäden an Gebäuden
Zertifizierte Sachverständige für
Schäden an Gebäuden (EIPOSCERT)
Radonfachperson
Maillingerstraße 9 • 97082 Würzburg
Mobil 0151 17 97 97 99
Fax 03212 104 19 39
E-Mail leicht@leicht-sv.de
Internet www.leicht-sv.de
Konto N26 Bank GmbH Berlin
IBAN DE96 1001 1001 2624 2198 87
BIC NTSBDE33XXX
USt-ID DE299535940

IHR ZEICHEN

MEIN ZEICHEN 21033

DATUM 18.03.2021

Sachverständigen-Stellungnahme

**zur 100. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
am Montag, 22. März 2021 zum Strahlenschutzgesetz**

1. Öffentlichkeitsarbeit

In der Bauwelt ist die gesetzlich verankerte Grundlage zum Radonschutz nahezu noch nicht angekommen, Kenntnisse zu Radon und möglichen Schutzmaßnahmen sind nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen. Es herrschen Vorurteile und Fehleinschätzungen, insbesondere wird das ubiquitäre Vorhandensein von Radongas im Baugrund im Hinblick auf stark interpolierte Radon-Bodenluftkarten unterschätzt.

⇒ Ziel: Öffentlichkeitsarbeit zur Radonthematik erhöhen, Bevölkerung aktiv mit Informationen versorgen, Radonschutz in der Hochschullehre verankern.

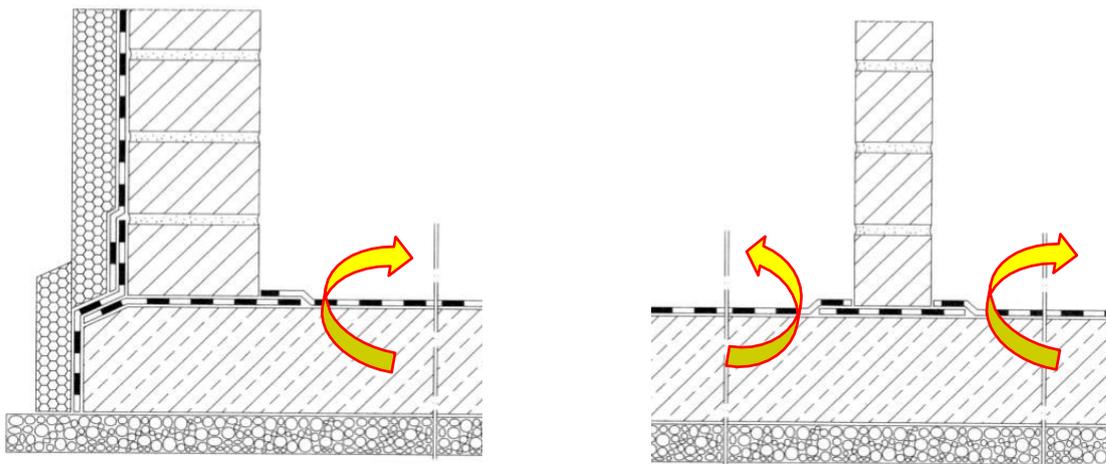
2 Feuchteschutz als Fiktion zum Radonschutz

Insbesondere §123 Abs. 1 Satz 1 („Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn 1. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden“) ist bautechnisch nicht eindeutig formuliert, das erwünschte Schutzziel des Radonschutzes von Gebäuden wird so nicht zuverlässig erreicht, zudem birgt die Formulierung erhöhte Haftungsgefahr für Architekten und Bauerschaffende, weil der Feuchteschutz differenziert werden muss.

Hintergrund: im Bauwesen wird der Feuchteschutz seit Juli 2017 in DIN 18533 geregelt, welche maßgeblich in zwei Wassereinwirkungsklassen unterscheidet:

- Bodenfeuchte (nicht-drückendes Wasser)
- Drückendes Wasser

Welche Wassereinwirkungsklasse beim zu errichtenden Gebäude vorliegt, hat Auswirkungen darauf, welcher Feuchteschutz gebaut werden muss. So dürfen nach DIN 18533 bei „Bodenfeuchte“ Abdichtungsbahnen eingebaut werden, die lose verlegt und nicht miteinander verklebt, verschweißt oder sonstig luftdicht gefügt werden – dies ist eine nach Feuchteschutznorm zulässige Bauweise die dem Feuchteschutz genügt, jedoch keinen funktionalen Radonschutz darstellt, da die Anschlüsse nicht luftdicht hergestellt werden müssen. Beispiele sind alle nichtunterkellerten Neubauten, häufig Reihen-/Fertighäuser oder Büro- und Produktionsgebäude sowie alle Gebäude mit Dränung. Hingegen muss bei der Wassereinwirkungsklasse „drückendes Wasser“ die Abdichtung luftdicht (konvektionsdicht) hergestellt werden, was gleichwohl den Eintritt von Radongas verhindert.



Die Pfeile symbolisieren offene, nicht luftdicht verlegte Bahnenstöße, die im Feuchteschutz bei der Wassereinwirkungsklasse „Bodenfeuchte“ normativ zulässig sind, die gestrichelte Linie symbolisiert Abdichtungsbahnen, links bei einer Außenwand, rechts bei einer Innenwand.

(Quelle: DIN 18533:2017-07)

- ⇒ Ziel: Die Aussage zum Feuchteschutz in Satz 1 konkretisieren, Formulierungsvorschlag „[...] wenn 1. die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz bei drückendem Wasser eingehalten werden“ als klare Aussage und Handlungsvorgabe für Bauschaffende.

3. Fördermöglichkeiten

Bislang existieren keine Fördermöglichkeiten um Anreize zu geben, den Radonschutz insbesondere bei Bestandsgebäuden herzustellen oder zu verbessern. Bei baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung wie Dämmung der Fassade oder Fensteraustausch sind Fördermöglichkeiten der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau möglich. Der Radonschutz zielt gleichermaßen auf ein öffentliches Interesse ab – Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Insbesondere da nach §123 Abs. 4 bei energetischen Sanierungen von Bestandsgebäuden der bauliche Radonschutz durchgeführt werden soll, sind bei Bedarf monetäre Hilfen zur Verfügung zu stellen.

- ⇒ Ziel: Fördermöglichkeiten für die Durchführung von Radonschutzmaßnahmen bei Bestandsgebäuden implementieren, was auch fachkundige Beratungsleistungen umfassen muss.

4. Erfüllungsaufwand für Radonmessungen und Radonschutz

Der im Gesetzesentwurf berechnete zeitliche Erfüllungsaufwand für Radonmessungen ist mit 10 Minuten deutlich zu gering bemessen, was auch mit dem oben unter 1 beschriebenen Defizit hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit und allgemeiner Bekanntheit der Radonthematik zusammen hängt.

- ⇒ Ziel: wie 1, Öffentlichkeitsarbeit erhöhen, damit Betroffenen bessere Entscheidungsgrundlagen zur Beurteilung der Radonthematik zur Verfügung stehen.



Würzburg, 18. März 2021 Karin Leicht, Dipl.-Ing. (BA)

vonderHKWürzburg-SchweinfurtöffentlichbestellteundvereidigteSachverständigefürSchädenanGebäuden